

# Beurteilung – einheitliche Praxis

## Einleitung

Dieses Papier dient als verbindliche Grundlage zu einer einheitlichen Beurteilungspraxis mit dem Lehrplan 21 am Schulstandort Bethlehemacker. Die einheitliche Praxis zur Beurteilung dient zur Information der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Behörden und weiteren Beteiligten, schafft Klarheit in Beurteilungsfragen und gibt damit den Beteiligten Sicherheit.

Rechtliche Grundlagen:

- Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)
- Lehrplan 21 (AHB Kap. 5.2)
- Merkblatt zur Beurteilung des Lernprozesses, BKD, AKVB, Kanton Bern

*Die schulstandortspezifischen Abmachungen sind in kursiver Schrift gedruckt.*

### **DVBS Art. 2, Einheitliche Praxis**

Die Schulleitung legt unter Mitwirkung des Lehrerkollegiums eine einheitliche Praxis insbesondere in folgenden Bereichen fest: Beurteilung, Selbstbeurteilung und Information der Eltern.

## **Bedeutung der kompetenzorientierten Beurteilung**

### **DVBS Art. 4**

1 Die Beurteilung beschreibt den Leistungsstand und den Lernprozess der Schülerin oder des Schülers.

2 Sie umfasst die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.

3 Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

## **Qualitätsmerkmale einer kompetenzorientierten Beurteilung**

### **DVBS Art. 3**

Die Beurteilung ist

a förderorientiert

b lernzielorientiert

c umfassend: indem sie die Kompetenzbereiche und Handlungsaspekte ausgewogen berücksichtigt und die überfachlichen Kompetenzen miteinbezieht

d transparent und nachvollziehbar.

### **DVBS Art. 5**

1 Die Lernziele basieren auf den Kompetenzerwartungen gemäss dem Lehrplan.

2 Die Lehrkräfte bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.

*Beurteilungssituationen werden transparent deklariert. Lernziele werden im Voraus bekanntgegeben.*

## Funktionen der Beurteilung

### DVBS Art. 18

1 Die Beurteilung hat zum Ziel,

- a der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu verbessern (formativ),
- b der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen (summativ),
- c die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn zu beurteilen (prognostisch).

Die summative Beurteilung umfasst folgende drei Beurteilungsgegenstände: Produkt, Lernkontrolle, Lernprozess (Lehrplan 21, AHB Kap. 5.2.3).

Die Beurteilung ist keine arithmetische Rechnung, sondern eine Auskunft resp. ein Expertenurteil über den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt, welche sich an differenzierten und transparenten Kriterien orientiert (Merkblatt zur Beurteilung des Lernprozesses, BKD, AKVB, Kanton Bern).

Die Beurteilung des Lernprozesses ist fachbezogen und orientiert sich an folgenden Aspekten, die mehrheitlich überfachliche Kompetenzen betreffen und einen unmittelbaren Einfluss auf die Leistungsentwicklung hat:

- Lernprozess reflektieren
- Gelerntes darstellen
- Förderhinweise nutzen
- Strategien verwenden
- Selbständig arbeiten (Merkblatt zur Beurteilung des Lernprozesses, BKD, AKVB, Kanton Bern).

*Produkte und Lernkontrollen werden ausgewogen gewichtet. Die Beurteilung des Lernprozesses hat anteilmässig das kleinste Gewicht. Für den Schulstandort Bethlehemacker werden dazu ausdrücklich keine Prozentanteile definiert. Die Gewichtungen können sich je nach Fachbereich unterscheiden.*

*Ab dem Zyklus 2 wird pro Semester mindestens einmal pro Fach der Lernprozess bewertet.*

*Produkt- und Prozessbeurteilung können miteinander verknüpft werden.*

*Im Zyklus 1 wird pro Semester pro Fachbereich mindestens ein Beurteilungsanlass/ eine Lernspur nach Hause gegeben.*

*Ab dem Zyklus 2 werden die Eltern regelmässige über die Ergebnisse der Beurteilungsanlässe informiert.*

## Form der Beurteilung

### DVBS Art. 22

1 Es wird in Textform oder in Worten und ab dem 3. Schuljahr auf der Primarstufe auch mit Noten beurteilt. Im Fach Französisch wird im 3. Schuljahr mit Worten, ab dem 4. Schuljahr mit Noten beurteilt.

*Erst ab der 4. Klasse wird mit Noten beurteilt. In der 3. Klassen werden die Prädikate: sehr gut, gut, erreicht und nicht erreicht verwendet.*

### DVBS Art. 23

1 Die Textform der Beurteilung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- a sehr gut
- b gut
- c genügend
- d ungenügend

2 Die Noten richten sich nach folgenden Kriterien:

Note	Erreichen der Lernziele des Unterrichts	Lösen von Aufgaben	Erreichen von Kompetenzstufen gemäss Lehrplan
------	-----------------------------------------	--------------------	-----------------------------------------------

6 sehr gut	erreicht anspruchsvolle Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen sicher	löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad durchwegs erfolgreich	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden*, und verfügt in einzelnen Kompetenzbereichen über weiterführende Kompetenzen
5 gut	erreicht Lernziele in allen Kompetenzbereichen und teilweise auch anspruchsvollere Lernziele	löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad teilweise erfolgreich	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden*, in allen Kompetenzbereichen
4 genügend	erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen	löst Aufgaben mit Grundansprüchen zureichend	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden*, in den meisten Kompetenzbereichen
3 ungenügend	erreicht grundlegende Lernziele in mehreren Kompetenzbereichen nicht	löst Aufgaben mit Grundansprüchen unzureichend	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden*, in mehreren Kompetenzbereichen nicht
2 schwach	erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen nicht	löst nahezu keine Aufgaben mit Grundansprüchen	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden*, in den meisten Kompetenzbereichen nicht
1 sehr schwach	erreicht grundlegende Lernziele in allen Kompetenzbereichen nicht	löst keine Aufgaben mit Grundansprüchen	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden*, in allen Kompetenzbereichen nicht
* am Ende des 2. und 6. Schuljahres auf der Primarstufe und am Ende des 9. Schuljahres auf der Sekundarstufe I gilt der Grundanspruch			
3 Es werden ganze oder halbe Noten erteilt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.			

*Die summative Beurteilung stellt die Grundlage für die Beurteilungsberichte dar. Die Jahresschlussbeurteilung basiert auf einem professionellen Ermessensentscheid der Lehrpersonen und nicht auf Berechnungen von Durchschnittsn.*

*In den Selektionsfächern Deutsch, Mathematik und Französisch werden ab dem Zyklus 2 und ab dem Zyklus 3 zusätzlich im NMG mindestens vier Beurteilungsanlässe durchgeführt.*

### Grundansprüche

Die Grundansprüche legen fest, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des 1., 2. und 3. Zyklus erreichen sollen. Sie beziehen sich immer nur auf einen Zyklus und nicht auf ein abgeschlossenes Schuljahr (Lehrplan 21, AHB Kap. 5.2.4).

#### DVBS Art. 32

2 [...] Übertritt ins nächste Schuljahr, sofern

a [...] die begründete Annahme besteht, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des nächsten Schuljahres zu genügen vermag.

*Die Note 4 ist im Sinne von DVS Art. 32, Abs. 2a zu setzen.*

### Individuelle Lernziele

#### DVBS Art. 20

1 Die Bewilligung von individuellen Lernzielen erfolgt gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV).

2 Es wird unterschieden zwischen

a erweiterten individuellen Lernzielen für Schülerinnen und Schüler, die dauernd erheblich mehr erreichen, als die Lernziele verlangen, und

b reduzierten individuellen Lernzielen für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen.

3 Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulleitung zuständig.

#### **DVBS Art. 21**

1 Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen bei individuellen Lernzielen erfolgt nach den Bestimmungen über die Beurteilung im jeweiligen Kantonsteil und hat sich im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen.

2 Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem \* gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

3 Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.

4 Für Schülerinnen oder Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele als nicht erreicht.

*Da für Schülerinnen oder Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen die Lernziele der Klasse als nicht erreicht gelten, erfolgt in der 6. Klasse beim Übertritt in die 7. Klasse eine Einteilung in das Realniveau und im Übertrittsbericht wird das Fach als ungenügend bewertet.*

#### **Beurteilungsberichte und Schullaufbahnentscheidungen**

##### **DVBS Art. 32** (Promotion auf der Primarstufe)

1 Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.

2 Erreicht die Schülerin oder der Schüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung und ist eine Zuweisung in eine besondere Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. (...)

##### **DVBS Art. 56** (Promotion auf der Sekundarstufe, in Schulen mit Zusammenarbeitsformen)

1 Erreicht die Schülerin oder der Schüler am Ende des Schuljahres in einem der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach

a vom speziellen Sekundarschulniveau in das Sekundarschulniveau oder

b vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.

2 Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen von Artikel 53 Absatz 1 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

3 Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächsthöhere Niveau eines Fachs, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den erhöhten Anforderungen zu genügen vermag.

Zeitpunkte für Schullaufbahnentscheide und Beurteilungsberichte:

Primarstufe:

- Am Ende des ersten Zyklus (2. Schuljahr).
- Am Ende des 4., 5. und 6. Schuljahres.
- Der zentrale prognostische Schullaufbahnentscheid erfolgt in der Mitte des 6. Schuljahres beim Übertrittsentscheid von der Primar- auf die Sekundarstufe I.

Sekundarstufe I:

- Ende des 7., 8., und 9. Schuljahres.
- Für Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium oder eine andere weiterführende Schule besuchen wollen, erfolgen die Schullaufbahnentscheide (prognostische Beurteilung) Mitte des 8. bzw. 9. Schuljahres (Lehrplan 21, AHB Kap. 5.2.6).

*Niveauwechsel vom Real- ins Sekundarniveau finden mit dem Semesterwechsel statt. Für die rechtzeitige Koordination sind die Klassenlehrpersonen der beiden Klassen zuständig.*

**Individuelle Schullaufbahnentscheide**

Beschwerdefähige individuelle Schullaufbahnentscheide sind in der ganzen Volksschule grundsätzlich jederzeit möglich und können für einzelne Schülerinnen und Schüler individuell getroffen werden, wenn es nötig und sinnvoll ist. (...) Das Formular ist Teil der Dokumentenmappe (Lehrplan 21, AHB Kap. 5.2.6).

**Bestätigung des Unterrichtsbesuchs**

Durch dieses Formular wird der Unterrichtsbesuch jener Schuljahre ausgewiesen, in denen kein Beurteilungsbericht ausgestellt wird. (...) Das Formular ist Teil der Dokumentenmappe (Lehrplan 21, AHB Kap. 5.2.6).

*Ende der beiden Kindergartenjahre, in den Basisstufenjahren 1-3, in der 1. und in der 3. Klasse wird die Bestätigung des Unterrichts ausgefüllt, da es keinen Beurteilungsbericht gibt.*

*In diesen Schuljahren wird die Dokumentenmappe Ende Schuljahr nicht nach Hause gegeben.*

**Standortgespräche und Selbstbeurteilung****DVBS Art. 16**

1 Zur Standortbestimmung wird jährlich ein Standortgespräch durchgeführt

**DVBS Art. 10**

1 Die Klassenlehrkraft führt mit den Eltern und in der Regel mit der Schülerin oder dem Schüler jährlich das Standortgespräch durch.

2 Weitere Lehrkräfte können beigezogen werden.

3 Das Standortgespräch umfasst

a einen Rückblick über die wesentlichen Veränderungen seit dem letzten Standortgespräch,

b Beobachtungen zum Entwicklungsstand,

c Informationen über den Lernprozess und die Leistungen in den fachlichen Kompetenzen und

d Beobachtungen zu den überfachlichen Kompetenzen.

4 Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die schulischen Arbeiten, die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie die Beobachtungen der Eltern.

5 Die Durchführung des Standortgesprächs und allfällige Absprachen werden schriftlich festgehalten.

**Protokoll für das Standortgespräch**

Die besprochenen Themen werden durch ein Kreuz markiert und allenfalls mit einem Stichwort ergänzt. Gemeinsame Absprachen mit den Eltern können in wenigen Stichwörtern kurz festgehalten werden. Falls kein Bedarf für gemeinsame Absprachen besteht, wird das Feld leer gelassen. Das Formular ist Teil der Dokumentenmappe (Lehrplan 21, AHB Kap. 5.2.6).

**DVBS Art. 6**

1 Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre fachlichen und überfachlichen Kompetenzen regelmässig selbst.

2 Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

*In jedem Fach wird mindestens zweimal pro Schuljahr eine Selbstbeurteilung durch die Schülerinnen und Schüler vorgenommen. Eine davon erfolgt im Rahmen des Standort- bzw. Übertrittgesprächs. Die Form kann von den Lehrpersonen frei gewählt werden.*

*Die Schülerinnen und Schüler sind beim Standortgespräch dabei.*

**Zeitpunkte der Standortgespräche am Schulstandort Bethlehemacker:**

- KG 1 / BS 1 November - Juni
- restlicher Zyklus 1 November - März
- 3. Klassen Dezember - März
- 4. Klassen November - März

- 5. / 6. Klassen                      Januar - März
- Zyklus 3                                November - Februar

## Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I

### DVBS Art. 33

1 Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und gegebenenfalls denjenigen Niveaufächern der Sekundarstufe I zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden.

### DVBS Art. 37

1 Die Klassenlehrkraft verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte am Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahres auf der Primarstufe den Übertrittsbericht.  
2 Der Übertrittsbericht enthält die nötigen Angaben  
a zur Anzahl der bisher besuchten Kindergarten- und Schuljahre und zum Pensum des besuchten Schuljahres,  
b zur Beurteilung der fachlichen Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik bezogen auf das vergangene Semester,  
c zur Beurteilung der personalen Kompetenzen in allen Fächern bezogen auf das vergangene Semester,  
d gegebenenfalls zum zusätzlichen Bericht bei besonderen Umständen  
3 Die fachlichen Kompetenzen werden in Textform «sehr gut», «gut», «genügend», «ungenügend» beurteilt, wobei die Kriterien für Noten (Art. 23 Abs. 2) massgebend sind.  
4 Die personalen Kompetenzen werden nach deren Ausprägung beurteilt.

### DVBS Art. 40

1 Vor Mitte Februar des 6. Schuljahres auf der Primarstufe führt die Klassenlehrkraft, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ein Übertrittsgespräch durch.  
2 Das Übertrittsgespräch kann das Standortgespräch im 6. Schuljahr ersetzen.  
3 Ziel des Übertrittsgespräch ist es, zu einem gemeinsamen Zuweisungsantrag zu einem Schultyp der Sekundarstufe I zu gelangen.  
4 Der Zuweisungsantrag erfolgt aufgrund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.  
5 Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert auf  
a der Beurteilung (Art. 39 Abs. 1) durch die Lehrkraft,  
b den Beobachtungen der Eltern und  
c der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers.

### DVBS Art. 42

1 Kommt kein gemeinsamer Zuweisungsantrag zustande, können die Eltern ihr Kind bis spätestens am 20. Februar bei der Schulleitung zu einer Kontrollprüfung anmelden.  
2 Verzichten die Eltern auf die Kontrollprüfung, leitet die Klassenlehrkraft das Übertrittsprotokoll an die Schulleitung zum Entscheid über die Zuweisung weiter

*Ende Oktober erhalten die Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse einen schriftlichen Zwischenbericht.*

## Übertrittsentscheid in die Sekundarstufe II

### DVBS Art. 58

1 Die Aufnahme in die weiterführenden Bildungsgänge richtet sich nach der entsprechenden Gesetzgebung.

### MiSDV Art. A2-2 Empfehlung im Bereich fachliche Kompetenzen

Massgebend für die Empfehlung sind die Anforderungen im Hinblick auf den gymnasialen Unterricht im entsprechenden Fach. (...)

**MiSDV Art. A2-3 Empfehlung im Bereich methodische und personale Kompetenzen**

1 Die Empfehlung setzt sich aus sechs Einzelbeurteilungen in jedem Fach zusammen. Die Einzelbeurteilungen beziehen sich auf

- a Einsatzfreude und Lernbereitschaft,
- b Planung und Reflexion des Lernprozesses,
- c Gelerntes mit eigenen Worten wiedergeben,
- d Erkennen von Fehlern und Nutzung von Förderhinweisen,
- e Einsatz von Strategien zum Bearbeiten komplexer Fragestellungen,
- f selbstständiges, zielorientiertes und konzentriertes Arbeiten.

2 Jede Einzelbeurteilung ergibt ein «Empfohlen» oder ein «Nicht empfohlen».

3 Für die Ermittlung der Empfehlung im Bereich Arbeits- und Lernverhalten werden pro Fach die sechs Einzelbeurteilungen berücksichtigt.

4 Für eine Gesamtbewertung «Empfohlen» in einem Fach sind mindestens vier Teilbewertungen «Empfohlen» nötig.

5 Die Empfehlung im jeweiligen Fach ist auf dem Beurteilungsbogen festzuhalten.

**Information der Eltern****DVBS Art. 7**

1 Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, insbesondere über Beurteilung, Zeitpunkt des Standortgesprächs mit den Eltern, Übertrittsverfahren, Schullaufbahnentscheide und Bildungsgänge

*Die Schulleitung informiert an den Elternabenden des Kindergartens, der Basisstufen, der 1. und der 5-7. Klassen über das Beurteilungsprozedere.*

*Die einheitliche Beurteilungspraxis ist auf der Schulwebseite frei zugänglich.*